

**Bericht der Auswahlkommission
für die Erstellung einer Dreier-Liste von Kandidatinnen und Kandidaten
zur Nachbesetzung einer Richterin bzw. eines Richters
am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)**

1. Hintergrund

1. Am 31. Oktober 2024 endet die Funktionsperiode der amtierenden österreichischen Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer. Gemäß Art. 22 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) werden die Richterinnen und Richter von der Parlamentarischen Versammlung (PV) des Europarats (EuR) mit Stimmenmehrheit aus einer Liste von drei Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die vom jeweiligen Vertragsstaat vorgeschlagen wurde. Mit Schreiben vom 1. Februar 2023 lud die Generalsekretärin der PV die Republik Österreich ein, eine Dreier-Liste österreichischer Kandidatinnen und Kandidaten bis 13. Mai 2024 an das Generalsekretariat der PV zu übermitteln.

2. Vor der Wahl durch die PV hat Österreich dem Beratenden Experten-Ausschuss zu den Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur Richterin bzw. zum Richter am EGMR (Experten-Ausschuss) seine Dreier-Liste, einschließlich aller erforderlichen Unterlagen, bis spätestens 13. Februar 2024 zur Prüfung vorzulegen. Zu den erforderlichen Unterlagen zählt – neben detaillierten Lebensläufen der Kandidatinnen und Kandidaten – eine ausführliche Beschreibung der Anhörung bzw. des nationalen Auswahlverfahrens, damit der Experten-Ausschuss die nationale Dreier-Liste umfänglich beurteilen kann.

3. Der Experten-Ausschuss wurde durch das Ministerkomitee des EuR eingerichtet. Seine sieben Mitglieder setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Höchstgerichte der Vertragsstaaten, ehemaligen Richterinnen und Richtern internationaler Gerichte, einschließlich des EGMR, und anderen Juristinnen und Juristen von höchster Befähigung zusammen. Die Aufgabe des Experten-Ausschusses ist es, die Vertragsstaaten im Verfahren zur Erstellung ihrer Dreier-Liste zu unterstützen, damit die Kandidatinnen und Kandidaten den v.a. in Art. 21 EMRK festgelegten Anforderungen an das Amt entsprechen.

4. Für die Erstellung der Dreier-Liste hat das Ministerkomitee des EuR selbst zentrale Kriterien der „Fairness und Transparenz“ vorgegeben, denen das nationale Verfahren entsprechen muss. Wichtige Kriterien sind dabei die Art der Qualifikationen einschließlich Sprachkenntnisse in zumindest einer der beiden Amtssprachen des EGMR; Erfahrungen und Eigenschaften, die von den Kandidatinnen und Kandidaten verlangt werden, einschließlich persönlicher Eigenschaften wie Unabhängigkeit und Unparteilichkeit; das vom nationalen Auswahlgremium angewandte Prozedere; hinreichende Bewerbungsfristen; transparente Regeln für das nationale Auswahlverfahren; die auf nationaler Ebene angewandten Auswahlkriterien und die Transparenz dieser Kriterien.

2. Auswahlverfahren:

2.1. Ausschreibung und Bewerbungen

5. Die Ausschreibung für Bewerbungen für eine offene Stelle als österreichische Richterin bzw. österreichischer Richter am EGMR wurde am 9. September 2023 auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI) des Bundes (i.e. digitales Amtsblatt der Republik Österreich) öffentlich bekannt gemacht. Am selben Tag wurde auch eine bezahlte Einschaltung in den Print- und Online-Ausgaben der österreichischen Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ veröffentlicht. Zudem wurden die rechtswissenschaftlichen Fakultäten aller österreichischen Universitäten mit einem Schreiben ersucht, die Ausschreibung bekannt zu machen.

6. Die Bewerbungsfrist von vier Wochen endete am 7. Oktober 2023. Vor Ablauf der Bewerbungsfrist langten insgesamt acht Bewerbungen in elektronischer Form im BMEIA ein. Am 23. November 2023 wurde eine Bewerbung noch vor der mündlichen Anhörung aus persönlichen Gründen zurückgezogen. Es wurden daher sieben Bewerbungen im Auswahlverfahren von der Auswahlkommission geprüft.

2.2. Auswahlkommission

7. Die Bundesregierung hat mit Beschluss vom 13. September 2023 (sh. Pkt. 12 des Beschl. Prot. Nr. 69) das Anliegen bekräftigt, ein faires und transparentes nationales Auswahlverfahren durchzuführen, das allen Anforderungen der EMRK bzw. der Organe des EuR gerecht wird. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung eine Auswahlkommission mit der Durchführung des Verfahrens für die Erstellung einer Dreier-Liste von Kandidatinnen und Kandidaten zur Nachbesetzung einer Richterin bzw. eines Richters am EGMR betraut. Jeweils ein Mitglied wird durch den Bundeskanzler, den Vizekanzler, den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten und die Bundesministerin für Justiz bestellt. Diese Personen sind aus jenem Kreis höchstqualifizierter Juristinnen und Juristen zu wählen, der befähigt ist, die Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 21 EMRK durch die Kandidatinnen und Kandidaten tatsächlich zu gewährleisten.

8. Alle Beschlüsse der Auswahlkommission erfolgen einstimmig. Enthaltungen sind jedoch zulässig. Zu den Aufgaben der Kommission zählen: die schriftliche Bewertung aller fristgerecht eingelangten Bewerbungen; die Durchführung einer Anhörung sowie die rechtzeitige Erstellung einer Dreier-Liste von Kandidatinnen und Kandidaten an die Bundesregierung. Die Bundesregierung fühlt sich an diese Dreier-Liste gebunden und wird sie rechtzeitig und unverändert, in alphabetischer Reihenfolge, an den Beratenden Experten-Ausschuss und – falls dieser den Vorschlag unterstützt – an die Generalsekretärin der PV des EuR übermitteln.

9. Folgende Personen wurden als Mitglieder der Auswahlkommission bestellt (in alphabetischer Reihenfolge):

Bot. Mag. Dr. Konrad Bühler, Leiter des Völkerrechtsbüros im BMEIA
Univ.-Prof. Mag. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M., Universität für Bodenkultur Wien
Dr. Albert Posch, LL.M., Leiter des Verfassungsdienstes im BKA
Dr. Ingrid Siess-Scherz, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

10. Die Auswahlkommission trat am 20., 21. und 24. November 2023 zu Beratungen bzw. zur Durchführung der mündlichen Anhörung zusammen. In der konstituierenden Sitzung der Auswahlkommission am 20. November 2023 wurde Bot. Mag. Dr. Konrad Bühler von den Mitgliedern zum Vorsitz bestellt. Die Kommission stellte ebenfalls fest, dass keine über kollegiale Kontakte oder Bekanntschaften hinausgehenden wichtigen Gründe vorliegen, die geeignet sind, die Unbefangenheit der Kommissionsmitglieder in Zweifel zu ziehen.

11. In der Sitzung am 20. November 2023 wurden von der Auswahlkommission auch die Kriterien für das nationale Auswahlverfahren erörtert und bestimmt, neben den Voraussetzungen des Art. 21 EMRK (Abs. 1: hohes sittliches Ansehen; Voraussetzungen für die Ausübung hoher richterlicher Ämter oder Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf; Abs. 2: Alter unter 65 Jahren zum Stichtag; Abs. 3: Richteramt in persönlicher Eigenschaft; Abs. 4: keine Unvereinbarkeiten, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit) die öffentlich bekannten Auswahlkriterien des Beratenden Experten-Ausschusses des EuR für die Bewertung durch die Auswahlkommission heranzuziehen (sh. „*A short guide on the Panel's role and the minimum qualifications required of a candidate*“, Dok. SG-AS (2023) 01rev01 (17 January 2023), siehe <https://assembly.coe.int/LifeRay/CDH/Pdf/GuideRoleQualification-EN.pdf>). Diese Kriterien umfassen die relevante Berufserfahrung (richterliche und/oder andere, nach Niveau, Art und Dauer), Sprachkenntnisse in zumindest einer der beiden Amtssprachen des EGMR, die Motivation, Wissen und Erfahrung über den EuR und das System der EGMR, Klarheit und Präzision in Gedanken und Ausdruck, sowie Urteilsvermögen und andere spezifische Fähigkeiten. Die Kriterien wurden den Kandidatinnen und Kandidaten zur Kenntnis gebracht.

12. Die Auswahlkommission erörterte auch das Ziel der Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit: Nach den Vorgaben des EuR muss auf der von den Vertragsstaaten übermittelten Dreier-Liste grundsätzlich zumindest ein Mann und eine Frau enthalten sein. Aufgrund der bestehenden Unterrepräsentation von Frauen am EGMR (derzeit nur 35%) kann jedoch davon abgewichen werden und die von Österreich übermittelte Dreier-Liste auch drei Frauen enthalten. In diesem Sinn wurde von der Auswahlkommission auch das allgemeine Frauenförderungsgebot berücksichtigt, wonach Bewerberinnen, die für die angestrebte Funktion gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, vorrangig zu bestellen sind.

13. In der Sitzung am 21. November 2023 prüfte die Auswahlkommission alle eingelangten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, einschließlich des Vorliegens der formalen Voraussetzungen, und nahm eine vorläufige Bewertung der Bewerbungen vor. Weiters wurden die Modalitäten und die Durchführung der mündlichen Anhörung nach einem standardisierten Format erörtert sowie die Auswahl standardisierter Fragen an alle Kandidatinnen und Kandidaten festgelegt. Es wurde bestimmt, dass zumindest eine Frage in englischer und eine in französischer Sprache gestellt wird, die wahlweise in einer der beiden Fremdsprachen beantwortet werden muss.

2.3. Mündliche Anhörung

14. Am 24. November 2023 fand in den Räumlichkeiten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst die mündliche Anhörung der sieben Kandidatinnen und Kandidaten

durch die Auswahlkommission statt, mit dem Ziel, sich ein persönliches Bild über die Kandidatinnen und Kandidaten und die Erfüllung der Kriterien für das EGMR-Richteramt zu machen. Die Anhörung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten dauerte jeweils rund 25 Minuten. Alle Kandidatinnen und Kandidaten erhielten eingangs die Möglichkeit, in einem Einleitungsstatement von max. 5 Minuten sich und ihre Bewerbung vorzustellen und die Motivation für ihre Bewerbung darzulegen.

15. Danach wurden von der Auswahlkommission Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten gerichtet. Die Fragen in der ersten Fragenrunde bezogen sich auf die Person, Qualifikation und Motivation der Kandidatinnen und Kandidaten, in der zweiten Fragenrunde wurden Fachfragen zu rechtlichen Themen gestellt. Zur Objektivierung und Vergleichbarkeit der jeweiligen Antworten wurden standardisierte Fragen an alle Kandidatinnen und Kandidaten gestellt, die fallweise durch auf die jeweilige Person und ihren Lebenslauf oder ihre Qualifikation bezogene Fragen ergänzt wurden.

16. Zur Beurteilung der Sprachkenntnisse wurden auch Fragen auf Englisch und Französisch gestellt. Diese Fragen waren nach freier Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten in einer dieser beiden Fremdsprachen zu beantworten. Für die Fragen in der anderen Fremdsprache war ein passives Verständnis ausreichend.

3. Bewertung der Auswahlkommission (Dreier-Liste)

17. Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen und Durchführung der mündlichen Anhörung trat die Auswahlkommission am 24. November 2023 zu Beratungen zusammen, um eine Bewertung der Bewerbungen aller Kandidatinnen und Kandidaten vorzunehmen.

18. Die Auswahlkommission kam einstimmig zu dem Ergebnis, dass die folgenden drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten im Lichte der Auswahlkriterien im höchsten Maße für das Amt als Richterin bzw. Richter am EGMR geeignet und am besten qualifiziert sind und daher in die an den Experten-Ausschuss des EuR zu übermittelnde Dreier-Liste aufgenommen werden sollten (in alphabetischer Reihenfolge):

- Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA
- Univ.-Prof. Dr. Ursula Kriebaum
- MR Dr. Brigitte Ohms

Wien, am 12. Dezember 2023

[Unterschriften]